



Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Gemeinde Selfkant sowie Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2020

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Selfkant unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.251.093,31 € wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2020

Aktiva

Aufwendungen zur Erh. der gemeindl. Leistungsfähigkeit	129.886,85 €
1 Anlagevermögen	88.408.097,55 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	107.882,21 €
1.2 Sachanlagen	80.356.222,02 €
1.3 Finanzanlagen	7.943.993,32 €
2 Umlaufvermögen	2.527.446,76 €
2.1 Vorräte	64.223,91 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.515.666,88 €
2.3 Liquide Mittel	947.555,97 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	166.015,84 €
Bilanzsumme	91.231.447,00 €

Passiva

1 Eigenkapital	39.641.681,11 €
2 Sonderposten	36.366.171,66 €
3 Rückstellungen	9.986.487,49 €
4 Verbindlichkeiten	3.692.854,04 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	1.544.252,70 €
Bilanzsumme	91.231.447,00 €

2. Ergebnisrechnung 2020

Erträge und Aufwendungen

Ordentliche Erträge	20.524.478,59 €
- Ordentliche Aufwendungen	22.154.152,87 €
= Ordentliches Ergebnis	-1.629.674,28 €
+ Finanzergebnis	248.694,12 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.380.980,16 €
+ außerordentliches Ergebnis	129.886,85 €
= Jahresergebnis	-1.251.093,31 €

3. Finanzrechnung 2020

Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.934.143,30 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.935.081,24 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-937,94 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.118.594,57 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.839.337,03 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.720.742,46 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-4.721.680,40 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	264.533,30 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-4.457.147,10 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.400.316,98 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	4.386,09 €
= Liquide Mittel	947.555,97 €

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Selfkant über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2020 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Kämmerei, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Dienststunden öffentlich aus.

Selfkant, den 29.09.2021

gez. Reyans
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der Änderung Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren
Höngen, Biesener Feld III (N 22) -
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 die Änderung Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen, Biesener Feld III (N 22) - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

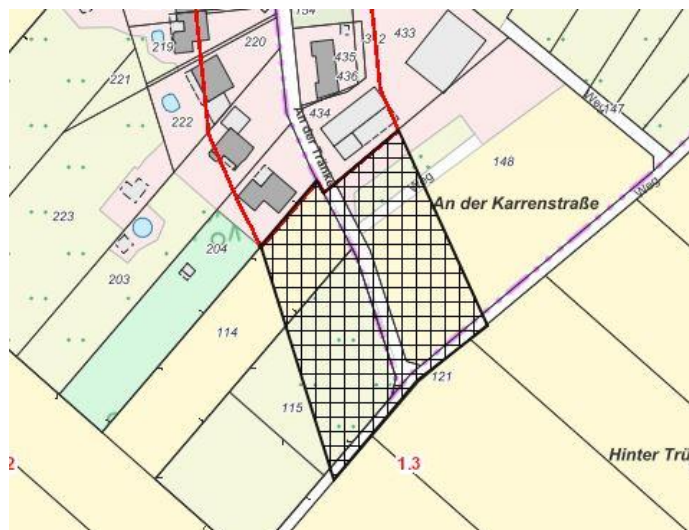
Städtebauliche Zielsetzung ist:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant werden für die vom Geltungsbereich des Änderungsverfahrens Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen, Biesener Feld III (N 22) – erfassten Grundstücke die Darstellung von „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“ (Geltungsbereich 1) bzw. von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ (Geltungsbereiche 2 und 3) geändert.

Die Abgrenzung der Änderungsbereiche ist aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich.



Geltungsbereich 1



Geltungsbereich 2



Geltungsbereich 3

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die Änderung Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen, Biesener Feld III (N 22) - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant der Bezirksregierung Köln am 14.07.2021 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 08.09.2021 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 24.06.2021 beschlossene 26. Änderung Nr. N 26 des Flächennutzungsplans.“

08.09.2021

Die Bezirksregierung Köln, Az. 35.2.11-54-40/21

Im Auftrag, gez. Frings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen, Biesener Feld III (N 22) - des Flächennutzungsplanes liegt mit Planzeichnung, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus. Weiterhin können die o.g. Unterlagen unter <http://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=52964> abgerufen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Solange das Alltagsleben noch mit Einschränkungen versehen ist und auf die Abstands- und Hygieneregeln wegen der Corona-Pandemie geachtet werden muss, **ist es erforderlich**, vorab telefonisch oder online einen Termin zu vereinbaren.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 29.09.2021

Der Bürgermeister
Reyans

Satzung
der Gemeinde Selfkant vom 29.09.2021
über die Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB
für den Geltungsbereich der 2. Änderung des
Bebauungsplans Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld -

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 auf Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist und des § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortslage Saeffelen den bestehenden Bebauungsplan Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld - zu ändern. Zur Sicherung der Bauleitplanung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie die Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, 29.09.2021

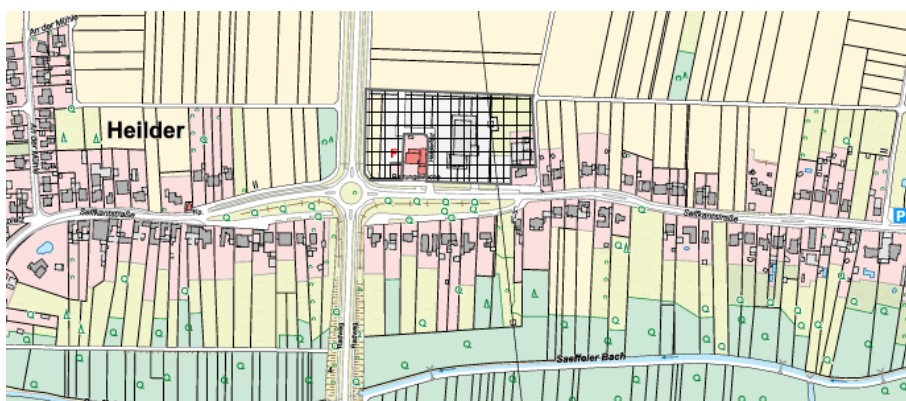
Der Bürgermeister
Reyans

Bekanntmachung
2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39
– Saeffelen, Heilderfeld –
- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28.09.2021 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld – beschlossen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld – sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkretisiert werden. Zusätzlich soll der Gebietscharakter aus nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben bewahrt werden und aus diesem Grund sollen andere Formen der gewerblichen Nutzung nicht zugelassen werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 29.09.2021

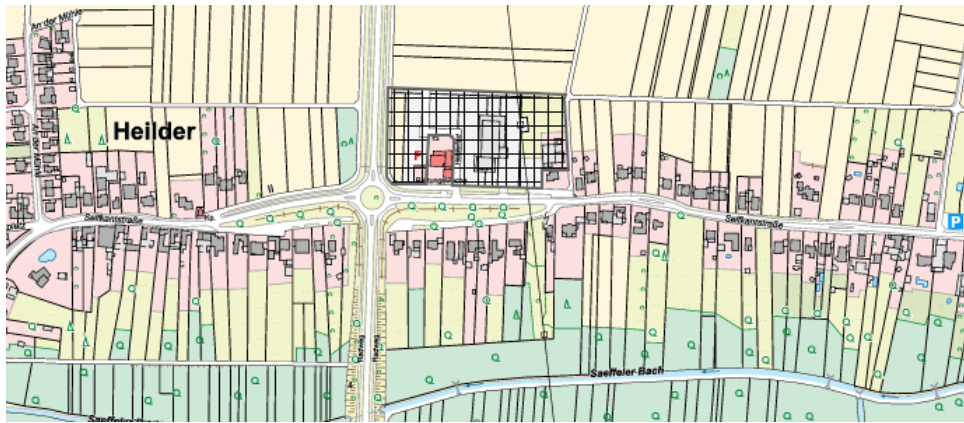
Der Bürgermeister
Reyans

Bekanntmachung
2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39
– Saeffelen, Heilderfeld –
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28.09.2021 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld – beschlossen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld – sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkretisiert werden. Zusätzlich soll der Gebietscharakter aus nicht störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben bewahrt werden und aus diesem Grund sollen andere Formen der gewerblichen Nutzung nicht zugelassen werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde der vorstehend genannte Beschluss im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 39-40/2021 vom 10.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Das Änderungsverfahren wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 35 – Saeffelen, Heilderfeld - der Gemeinde Selfkant fortgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

vom 18.10.2021 bis einschließlich 18.11.2021

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 33, während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=65443>

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgeben.

Selfkant, den 29.09.2021

Der Bürgermeister
Reyans

Bekanntmachung
Änderung Nr. N 24 – Saeffelen, Am Hundsrath II –
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant
- Öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 24 – Saeffelen, Am Hundsrath II – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

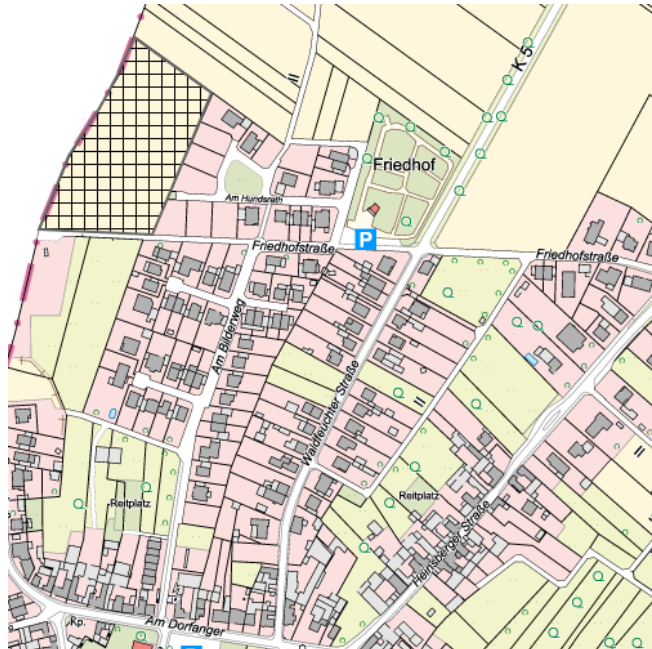
Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.06.2021 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nunmehr hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.09.2021 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens soll sein:

- Die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Bauflächen (M)“ auf dem Grundstück Gemarkung Saeffelen, Flur 8, Nr. 27.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten Änderung Nr. N 24 – Saeffelen, Am Hundsrath II - bestehend aus Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 18.10.2021 bis einschließlich 18.11.2021

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=62067>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Art der Information		Quellen
Mensch	Lärmeinwirkungen, Erholung, Erdbebengefährdung, Gesundheit	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Tiere und Pflanzen	Artenschutz	Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Boden	Bodenaufbau, Versickerungsfähigkeit, Versiegelung des Bodens	Umweltbericht, Bodengutachten, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Fläche	Flächeninanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Wasser	Grundwasserverhältnisse, Niederschlagswasser-beseitigung, Oberflächenwässer	Umweltbericht, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Luft und Klima	Klimatische Verhältnisse	Umweltbericht
Landschaftsbild	Übergang zur freien Landschaft, naturräumliche Haupteinheit	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaftsbereich, Erdwärmefeld, landwirtschaftliche Flächen, Bodendenkmäler	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Wechselwirkungen		Umweltbericht
Nutzung erneuerbarer Energien		Umweltbericht
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern		Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist ein Normenkontrollantrag zulässig, wenn er Einwendungen betrifft, die nicht bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) geltend gemacht wurden, auch wenn die Einwendungen nicht bzw. verspätet im Rahmen des Verfahrens vorgebracht wurden.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 28.09.2021 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, 29.09.2021

Reyans
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 55 – Saeffelen, Am Hundsrath II –

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs -

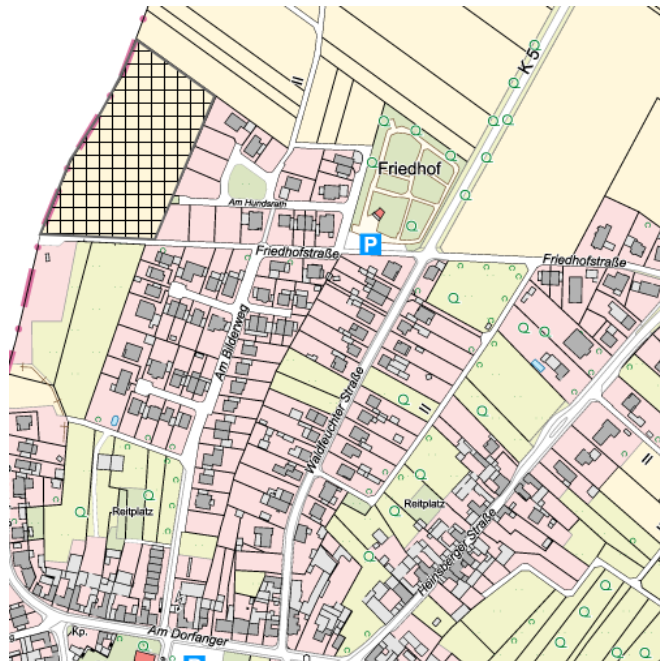
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 24.06.2021 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 55 – Saeffelen, Am Hundsrath II – beschlossen.

Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.06.2021 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nunmehr hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.09.2021 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Gegenstand im Rahmen dieses Verfahrens soll die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes auf dem Grundstück Gemarkung Saeffelen, Flur 8, Nr. 27 mit der Ausweisung einer „Mischbaufläche (MI)“ sein.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 55 – Saeffelen, Am Hundsrath II - bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, den textlichen Festsetzungen, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 18.10.2021 bis einschließlich 18.11.2021

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=62066>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Art der Information		Quellen
Mensch	Lärmeinwirkungen, Erholung, Erdbebengefährdung, Gesundheit	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Tiere und Pflanzen	Artenschutz	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzprüfung, Ergänzung zum Artenschutzgutachten, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahme der Öffentlichkeit
Boden	Bodenaufbau, Versickerungsfähigkeit, Versiegelung des Bodens	Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Bodengutachten, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Fläche	Flächeninanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen	Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Wasser	Grundwasserverhältnisse, Niederschlagswasser-beseitigung, Oberflächenwässer	Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Luft und Klima	Klimatische Verhältnisse	Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Landschaftsbild	Übergang zur freien Landschaft, naturräumliche Haupteinheit	Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange,
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaftsbereich, Erdwärmefeld, landwirtschaftliche Flächen, Bodendenkmäler	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange,
Wechselwirkungen		Umweltbericht
Nutzung erneuerbarer Energien		Umweltbericht
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern		Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist ein Normenkontrollantrag zulässig, wenn er Einwendungen betrifft, die nicht bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) geltend gemacht wurden, auch wenn die Einwendungen nicht bzw. verspätet im Rahmen des Verfahrens vorgebracht wurden.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 28.09.2021 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, 29.09.2021

Reyans
Bürgermeister

Anmeldeschluss für die Kindergärten in der Gemeinde Selfkant

Die Anmeldefrist für die neuen Kindergartenkinder für das Kindergartenjahr 2022/23 wurde für alle Kindergärten in der Gemeinde Selfkant auf den 1. November 2021 festgelegt.

Ich bitte um Beachtung!

Hinweiskennzeichnung Gemäß § 9 Abs. 3 der Jagdgenossenschaft für den Jagdbezirk Höngen vom 4. Juni 1980

Am Montag, den 8. November 2021 findet um 19.30 Uhr in der Jagdhütte Höngen, K 15/Auf der Westerheide in Höngen eine Sitzung der Jagdgenossenschaft Höngen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Jagdgenossenschaft Höngen durch den Vorsitzenden, Herrn J. Peters
2. Kassenbericht
3. Entlastungserteilung des Vorstands
4. Verlesung der Niederschrift des Vorjahres
5. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Auszahlung des Jagdzinses 2021
7. Verschiedenes

Die Versammlung findet unter Einhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Corona-Regeln statt. Konto- bzw. Flächenänderungen sind bis zum 30. Oktober 2021 dem Jagdvorstand mitzuteilen.

Gez.
J. Peters
Jagdvorsteher

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Adelgunde Schmitz,
wohnhaft in Höngen, Kirchstraße 1;
sie wurde am 01.10. 84 Jahre alt.

Herrn Heinrich Herfs,
wohnhaft in Schalbruch, Schulstraße 52;
er wird am 01.10. 82 Jahre alt.

Herrn Nicolaas Stelten,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 56;
er wurde am 03.10. 89 Jahre alt.

Herrn Willi Labs,
wohnhaft in Süsterseel, Eburonenstraße 3;
er wurde am 03.10. 82 Jahre alt.

Frau Maria Peulen,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 54;
sie wurde am 04.10. 81 Jahre alt.

Herrn Leonard Neutgens,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 63;
er wurde am 05.10. 90 Jahre alt.

Frau Helene Cremers,
wohnhaft in Hillensberg, Michaelstraße 27;
sie wurde am 08.10. 85 Jahre alt.

Frau Christine Burbaum,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 22A;
sie wurde am 08.10. 82 Jahre alt.

Frau Anna Maria Fischer,
wohnhaft in Tüddern, Birkenderkamp 10;
sie wird am 12.10. 82 Jahre alt.

Frau Anna Hermanns,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 66;
sie wird am 14.10. 85 Jahre alt.

Frau Finni Sentis,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef,
sie wird am 16.10. 84 Jahre alt.

Herrn Josef Kapell,
wohnhaft in Großwehrrhagen, Kapellenstraße 39;
er wird am 18.10. 80 Jahre alt.

Frau Gertrud Kusters,
wohnhaft in Hillensberg, Michaelstraße 6;
sie wird am 19.10. 81 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

12.11. **St. Martin in Tüddern**, voraussichtlich ab 18.30 Uhr. Weitere Informationen erhalten die Anwohner des Ortsteils Tüddern in den nächsten Wochen über einen Flyer.

12.11. **St. Martin in Höngen und Saeffelen**, 19.00 Uhr, Sternzug zum Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Höngen/Saeffelen in Heilder

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Vorherige Terminabsprache ist telefonisch (02456/4990) oder [online](#) notwendig!

Bitte beachten Sie:

Im Rathaus gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.